

DIN 14406-4

ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN 14406-4:2007-01**Tragbare Feuerlöscher –
Teil 4: Instandhaltung**Portable fire extinguishers –
Part 4: MaintenanceExtincteurs d'incendie portatifs –
Partie 4: Maintenance

Gesamtumfang 14 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	5
4 Anforderungen an den Sachkundigen und Legitimation	6
4.1 Anforderungen an den Sachkundigen.....	6
4.2 Legitimation.....	6
5 Durchführung	7
5.1 Instandhaltungsanweisungen	7
5.2 Austausch von Löschmittel, Treibmittel und Bauteilen	7
5.3 Zeitabstände zwischen zwei Inspektionen.....	8
5.4 Instandsetzung.....	8
5.5 Füllen	8
5.6 Mängelbeseitigung	8
6 Beschriftung nach Instandhaltung	9
6.1 Instandhaltungsnachweis	9
6.2 Aufschriften	10
7 Beschriftung nach dem Füllen	10
8 Löscher nach den zurückgezogenen Normen DIN 14406-1:1983-02 oder TGL 121-406 (alle Teile)	10
Anhang A (informativ) Muster für die Legitimation eines Sachkundigen	11
Anhang B (informativ) Instandhaltungsnachweis, kombiniert mit dem Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung nach BetrSichV	12
Anhang C (informativ) Kontrollmöglichkeit des Füllungsalters für wässrige Löschmittel	13
Literaturhinweise	14

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom FNFV-Fachbereichsausschuss NA 031-01 FBR „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ erarbeitet.

Enthalten sind in dieser Norm Festlegungen, die für die Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher durch Sachkundige zu Grunde gelegt werden sollen. Die Festlegungen dieser Norm bieten außerdem allen Beteiligten Informationen über die Durchführung der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern.

Die notwendigen Änderungen gegenüber der früheren Normausgabe von 2007-01, die an die Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie an die Vorgaben der DIN EN 3-7, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen* angepasst wurde, sind vorgenommen worden, um deren Inhalte auslegungsfrei und übersichtlicher darzustellen.

Änderungen

Gegenüber DIN 14406-4:2007-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Anwendungsbereich wird dahingehend angepasst, dass die Norm für tragbare Feuerlöscher nach der Normenreihe DIN EN 3 (alle Teile) gilt. Des Weiteren wird der Bezug zu tragbaren Feuerlöschern nach zurückgezogenen Normen aufgenommen;
- b) die Normativen Verweisungen werden dahingehend angepasst, dass die Normenreihe DIN EN 3 (alle Teile) aufgenommen wird;
- c) in den Anmerkungen in 3.2, 3.3 und 3.4 über „Begriffe“ wird der Verweis auf DIN EN 13306:2001-06 in DIN 31051:2003-06 geändert;
- d) 5.1 „Legitimation“ wird aus Abschnitt 5 inhaltlich unverändert in den Abschnitt 4 als 4.2 „Legitimation“ verschoben, sodass der bestehende Text in Abschnitt 4 die Überschrift 4.1 „Anforderungen an den Sachkundigen“ erhält;
- e) durch das Verschieben von 5.1 „Legitimation“ in den Abschnitt 4 werden die Nummern der in Abschnitt 5 verbliebenen Unterabschnitte entsprechend um die Zahl 1 reduziert, einschließlich deren Verweis im gesamten Normtext;
- f) in 5.5.1 und 5.5.6 wird der Verweis auf DIN EN 3-7 und DIN EN 3-9 in DIN EN 3 (alle Teile) geändert, entsprechend der vorgenommenen Änderung im Anwendungsbereich;
- g) in 6.1 „Instandhaltungsnachweis“ werden die Maße des kombinierten Instandhaltungsnachweises im Anhang B (siehe Bild B.1 und Bild B.2) für verbindlich erklärt;
- h) im Muster für die Legitimation eines Sachkundigen wird das Wort Prüftätigkeit durch das Wort Instandhaltungstätigkeit ersetzt.

Frühere Ausgaben

DIN 14406-4 Beiblatt 3: 2003-02
DIN 14406-4: 1984-12, 2007-01

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für tragbare Feuerlöscher (im Folgenden kurz Löscher genannt) nach DIN EN 3 (alle Teile) und enthält Festlegungen, die für die Instandhaltung der Löscher durch Sachkundige nach 3.5 (im Folgenden Sachkundiger genannt, wobei die durchgängige Verwendung der männlichen Form zugleich für weibliche und männliche Personen gilt) zu Grunde gelegt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV).

ANMERKUNG 1 Sofern der Sachkundige auch eine befähigte Person im Sinne der TRBS 1203 Teil 2 ist, dürfen durch ihn auch die wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Bauordnungen der Bundesländer (z. B. TPrüfV NW in Nordrhein-Westfalen).

Diese Norm gilt nicht für Löscher, die nach den zurückgezogenen Normen DIN 14406-1:1983-02 oder TGL 121-406 (alle Teile) hergestellt wurden.

ANMERKUNG 2 Zur Instandhaltung von Löschern nach den zurückgezogenen Normen DIN 14406-1:1983-02 oder TGL 121-406 (alle Teile), siehe Abschnitt 8.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 3-7:2007-10, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 3-7:2004 + A1:2007*

DIN EN 3-8, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 8: Zusätzliche Anforderungen zu EN 3-7 an die konstruktive Ausführung, Druckfestigkeit, mechanische Prüfungen für tragbare Feuerlöscher mit einem maximal zulässigen Druck kleiner gleich 30 bar*

DIN EN 3-9, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 9: Zusätzliche Anforderungen zu EN 3-7 an die Druckfestigkeit von Kohlendioxid-Feuerlöschern*

E DIN EN 3-10, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7*

DIN ISO 2768-1, *Allgemeintoleranzen — Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne einzelne Toleranzeintragung*

BetrSichV, *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV)*¹⁾

BGR 133, *BG-Regeln — Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern*²⁾

StVZO, *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)*¹⁾

TPrüfV NW, *Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige (Technische Prüfverordnung — TPrüfVO)*¹⁾

1) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH; zu beziehen über: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

2) Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und zu beziehen über: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus eines Löschers zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, sodass er die geforderte Funktion erfüllen kann, was für Löcher die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung, um die Funktionsbereitschaft sicherzustellen, umfasst

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN EN 13306.

3.2

Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes eines Löschers, einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung, was für Löcher die Beurteilung in bestimmten Zeitabständen bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN 31051.

3.3

Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats, was für Löcher präventive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN 31051.

3.4

Instandsetzung

Maßnahmen zur Rückführung eines Löschers in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen, was für Löcher das Füllen, das Beseitigen von Schäden/Mängeln und den Austausch von Bauteilen bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN 31051.

3.5

Sachkundiger

Person mit der erforderlichen Sachkunde zur Instandhaltung im Sinne dieser Norm